

Das ungeliebte Erbe?

(Der Übergang klösterlicher Patronate auf den Staat im Gefolge der Säkularisation von 1803*

1. Zu Beginn: Eine Befürchtung

„Bey der ungeheuren Menge großer Gebäude, die wir bekommen, ist man in Verlegenheit, was damit anzufangen, ich fürchte, es werden die Ruinen des 19. Jahrhunderts.“¹ So schrieb am 20. Dezember 1802 Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein, der damalige Beauftragte der preussischen Regierung für die Säkularisation der geistlichen Besitzungen in Westfalen.² Er verwies damit auf eine nicht unbedeutende Schwierigkeit im bereits laufenden Prozess dieser Säkularisation. 14 Jahre später brachte eben jener Freiherr vom Stein das säkularisierte Prämonstratenserklöster Cappenberg in seinen Besitz und nutzte es mit großem Gefallen als Privatwohnsitz. – Scheinbar also alles doch nicht so problematisch wie befürchtet.

Aber eben nur scheinbar. Denn allein in Westfalen waren es insgesamt 287 Klöster und Stifte, die es zu säkularisieren galt. Die Aktivitäten zur Vorbereitung und Durchführung dieser Säkularisation waren schon mehrere Monate im Gange, bevor sie am 25. Februar 1803 reichsrechtlich durch den Reichsdeputationshauptschluss legalisiert wurden.

* Bei diesem Aufsatz handelt es sich um das überarbeitete Manuskript des gleichnamigen Vortrags auf dem Tag der Westfälischen Kirchengeschichte am 27.09.2003 in Porta Westfalica-Hausberge.

¹ Karl Freiherr vom Stein, Briefe und amtliche Schriften. Bd. 1: Studienzeit. Eintritt in den preussischen Staatsdienst. Stein in Westfalen (1773–1804), hg. v. Walther Hubatsch, Stuttgart u. a. 1957, S. 613. Vgl. Ulrike Gärtner, Von der Mönchskutte zur Zwangsjacke, in: Klostersturm und Fürstenrevolution. Staat und Kirche zwischen Rhein und Weser 1794/1803. Begleitbuch zur Ausstellung der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen und des Museums für Kunst und Kulturgeschichte Dortmund, hg. v. Ulrike Gärtner/Judith Koppetsch (Veröff. d. Staatl. Archive des Landes NRW, hg. i. A. d. Ministeriums f. Städtebau u. Wohnen, Kultur u. Sport des Landes NRW. Reihe D: Ausstellungskataloge staatlicher Archive Nr. 31), o. O. 2003, S. 286–293, hier S. 290.

² Adressat war der Geheime Staatsrat Johann August Sack (1764–1831).

2. Die Säkularisation – das große Erbe von 1803

Im Gedenkjahr dieses Reichsdeputationshauptschlusses 200 Jahre später, im Jahr 2003, dürfte es als bekannt vorauszusetzen sein, was Säkularisation bedeutet.³ Wichtig ist hier vor allem der Unterschied zwischen Säkularisierung und Säkularisation – also einerseits dem über Jahrzehnte, ja Jahrhunderte sich erstreckenden Prozess der Entchristlichung und Verweltlichung der Welt und andererseits den an bestimmten geschichtlichen Zeitpunkten stattfindenden Enteignungen kirchlichen Vermögens bzw. der oft damit verbundenen Herrschaftsübernahme in vormals geistlichen Territorien.⁴

Diese sogenannte Herrschaftssäkularisation war ursprünglich als Entschädigung für jene Herrscher gedacht, die linksrheinische Gebiete an Frankreich hatten abgeben müssen. Innerhalb des westfälischen Raums profitierte vor allem der preußische König von dieser Erbschaft: Ihm fielen das gesamte Hochstift Paderborn und der östliche Teil des Oberstifts Münster zu. Die in Westfalen betroffenen geistlichen Territorien waren dabei alle in katholischer Hand; hier – anders als z. B. in Osnabrück, Lübeck oder Württemberg – war die evangelische Kirche nicht betroffen. Das war bei der sogenannten Vermögenssäkularisation anders: § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses bestimmte ausdrücklich: „Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster, in alten sowohl als in den neuen Besitzungen, Katholischer sowohl als in A[ugsburgischer] C[onfessions]-Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer [...], werden der freien und vollen Disposition der Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen.“⁵

³ Dazu gab es im Jahr 2003 viele Ausstellungen, Vorträge und Veröffentlichungen. Für Westfalen ist wohl besonders zu nennen zum einen die Ausstellung in Münster unter dem Titel „Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians. Westfalens Aufbruch in die Moderne“, deren Perspektive auf die Säkularisation 1803 vor allem positiv war, zum anderen die Dortmunder Ausstellung „Klostersturm und Fürstenrevolution. Staat und Kirche zwischen Rhein und Weser 1794/1803“, die auch und eher die negativen Seiten der Säkularisation in den Blick nahm.

⁴ Vgl. Ernst Rudolf Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*. Bd. 1, Stuttgart 1957, S. 42-61.

⁵ § 35 Reichsdeputationshauptschluss (RDHS), zit. nach: Rudolfine Freiin von Oer (Hg.), *Die Säkularisation 1803. Vorbereitung – Diskussion – Durchführung (Historische Texte. Neuzeit 9)*, Göttingen 1970, S. 68.

3. Das geliebte Erbeil: Säkularisations-Gewinne

Der Reichsdeputationshauptschluss vom Februar 1803 war dabei keinesfalls erst der Startschuss für die konkrete Durchführung der Säkularisation.⁶ In den preußischen Gebieten hatte schon am 18. Januar des Jahres eine „General-Instruktion für die Aufhebung der Klöster in den Entschädigungsprovinzen angeordneten Kommissarien“⁷ das Vorgehen detailliert vorgeschrieben. Zunächst wurden dort nur die reich fundierten Klöster säkularisiert, also z. B. im Hochstift Münster die Klöster Cappenberg (21.01.1803) und Liesborn (23.03.1803) oder im Hochstift Paderborn die Klöster Hardehausen (08.02.1803) und Dalheim (27.03.1803).⁸ Bis 1805 waren in den neuen preußischen Besitzungen Westfalens zwar ohne Ausnahme alle Männerklöster eingezogen, aber aufgrund der wesentlich geringeren Zahlen bei Stiften, Mendikanten- und Frauenklöstern insgesamt nicht einmal ein Viertel aller geistlichen Institutionen.⁹ Zum Vergleich: Die Säkularisationsquote im Herzogtum Berg lag bis 1805 bei 95 %!

In der Zeit der französischen Herrschaft 1807–12 wurde die Klostersäkularisation forciert. Und auch die preußische Zurückhaltung bei der Säkularisation geistlicher Institutionen änderte sich nach den militärischen Niederlagen gegen Frankreich und den daraus resultierenden Reparationszahlungen. Mit bemerkenswerter Offenheit führte das „Edikt über die Einziehung sämtlicher geistlicher Güter in der [preußischen] Monarchie“ vom 30. Oktober 1810 unter anderem folgende

⁶ Vgl. Harm Klüeting, Das Ende der alten Klöster. Die Aufhebung der Klöster und Stifte in Westfalen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, hg. v. Karl Hengst. Teil 3: Institutionen und Spiritualität (VHKW XLIV/Quellen u. Forschungen zur Kirchen- u. Religionsgesch. 2), Münster 2002, S. 295–331, hier S. 305: „In Deutschland erreichten die Säkularisationen ihren Höhepunkt im Jahr 1803, so daß man oft geneigt ist, einfach von ‚der Säkularisation‘ von 1803, obwohl das die Dinge allzusehr verkürzt. Tatsächlich war ‚1803‘ der ‚Abschluß permanenter Säkularisationsvorhaben‘ [H. Rabe] mindestens seit 1648.“

⁷ General-Instruktion, abgedruckt bei: R. v. Oer, Säkularisation (Anm. 5), S. 46–54; vgl. Hans Müller, Säkularisation und Öffentlichkeit am Beispiel Westfalens, Münster 1971, S. 49 f.

⁸ Vgl. H. Müller, Säkularisation (Anm. 7), S. 51 f.

⁹ Stifte 19%, Mendikanten 0%, Frauen 12%, insgesamt 23%. Vgl. H. Müller, Säkularisation (Anm. 7), S. 59. Das lag neben der Tatsache, dass die Männerklöster zu meist reicher dotiert waren, wohl auch daran, dass § 42 des Reichsdeputationshauptschlusses bestimmt hatte: „Die Säcularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständnis mit dem Diöcesan-Bischofe geschehen. Die Mannklöster sind hingegen der Verfügung des Landesherren oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten können“; zit. nach R. v. Oer, Säkularisation (Anm. 5), S. 70.

zwei Gründe an für die Einziehung auch der restlichen Klöster und Stifte und ihre Umwandlung in Staatsgüter: Zum einen die Erwägung, „daß alle benachbarte Staaten die gleichen Maasregeln ergriffen haben“, zum anderen, „daß die pünktliche Abzahlung der Contribution an Frankreich nur dadurch ermöglicht wird.“¹⁰ Um diesen zweiten Säkularisationsschub finanziell richtig nutzen zu können, versilberte Preußen seine neu „erworbenen“ Besitzungen in größerem Umfang. In Westfalen geschah dies ab 1815.

Und davon war nicht nur die römisch-katholische Kirche betroffen.¹¹ Zwar waren in Westfalen etwa 90% der säkularisierten Institutionen katholisch, doch gab es auch 17 gemischt konfessionelle und immerhin neun evangelische, wobei hier natürlich keine Klöster, sondern Stifte in Betracht kamen.¹² Die neun rein evangelischen Institutionen waren 1. das Damenstift und ehemalige Prämonstratenserinnenkloster Elsey, 2. die in ein Damenstift umgewandelte Reichsabtei Herford,¹³ 3. das Herforder Fraterherrenhaus (eine der Keimzellen der Reformation in Westfalen), 4. das Damenstift und frühere Zisterzienserinnenkloster Levern, 5. das Damenstift Lippstadt, 6. ein Beginenhaus in Minden, 7. das Damenstift Paradiese bei Soest, das sich aus einem Dominikanerinnenkloster heraus gebildet hatte, 8. das Damenstift Quernheim – hier waren vorher Augustinerinnen ansässig – und schließlich 9. der sogenannte „kleine Mariengarten“, ein Schwesternhaus in Soest.¹⁴

¹⁰ Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Bd. 1: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution, Berlin 1973, S. 58. In Westfalen wurde dieses Edikt erst ab 1815 durchgeführt; vgl. Harm Klüeting, Die Säkularisation von 1802/03 im Rheinland und in Westfalen. Versuch eines Überblicks, in: MEKGR 30 (1981), S. 265-297, hier S. 271.

¹¹ Vgl. Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg, Die Folgen der Säkularisationen, Germanien 1801: „Die protestantische Geistlichkeit glaube nicht daß ihr ein besseres Schicksal zufallen werde. Frankreichs und Helvetiens Beyspiel lehrt es deutlich, daß die heutige Politik, so fein sie übrigens auch seyn soll, doch so scharfsinnig nicht sey, um zwischen den Gütern der protestantischen und katholischen Geistlichkeit einen Unterschied anzunehmen“; zit. nach: R. v. Oer, Säkularisation (Anm. 5), S. 29.

¹² Vgl. H. Klüeting, Ende (Anm. 6), S. 310.

¹³ Die Herforder Abtei war die einzige davon, die in § 3 des Reichsdeputationshauptschlusses als dem König von Preußen zufallend explizit erwähnt wurde; vgl. R. v. Oer, Säkularisation (Anm. 5), S. 60. Sie gehörte auch zusammen mit Lübeck, Osnabrück und Quedlinburg zu den Territorien, die Karl Heinrich Lang in seinen „Tabellen über Flächen-Inhalt, Menschen-Zahl, Einkünfte und bevorstehenden Verlust der Teutschen Reichslande, Basel 1798“ (a. a. O., S. 21) „wegen ihrer besonderen Verhältnisse nicht in den Etat“ setzen wollte.

¹⁴ Alle Angaben nach: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung. Teil 1: Ahlen – Mül-

Es kann nicht einmal annähernd abgeschätzt werden, wie hoch das so säkularisierte Vermögen war. Nur ein Beispiel: In Bayern wurden von der staatlichen „Centralkassa der aufgehobenen ständischen Klöster und Chorstifter“ nach Abzug aller Ausgaben 3.702.029 Fl. Reingewinn verzeichnet.¹⁵ Eine solche Aufstellung fehlt für Westfalen; hier liegen bisher nur einzelne Angaben vor: Gegenüber dem erwähnten Kloster Cappenberg mit 228.000 Rtl. war z. B. das trikonfessionelle Damenstift Schildesche mit 53.000 Rtl.¹⁶ vergleichsweise billig. Viele Werte allerdings waren entweder rein immateriell oder ließen sich materiell zumindest nur schwer einschätzen.¹⁷

Eines jedenfals ist deutlich: Diejenigen, die säkularisiertes Vermögen in ihren Besitz brachten, zogen daraus einen großen Gewinn, über den sie frei verfügen konnten. Die weltlichen Herrscher hatten sich quasi selbst als Erben der geistlichen Herrscher und Institutionen eingesetzt – und es war ein ansehnliches Erbstück, das ihnen zugefallen war.

4. Das ungeliebte Erbe: Die Pflichten der neuen Besitzer

Doch wie bei fast jedem Erbe gab es auch hier zwei Seiten der Medaille. Schon der Reichsdeputationshauptschluss hatte in dem vorhin erwähnten § 35 festgelegt, dass die neuen Herrscher und Besitzer die Pensionen „für die aufgehobene Geistlichkeit“¹⁸ zu zahlen hätten. Doch diese Pensionen waren vergleichsweise niedrig angesetzt und so

heim/Teil 2: Münster – Zwillbrock (VHKW XLIV/Quellen u. Forschungen zur Kirchen- u. Religionsgesch. 2), Münster 1992/1994.

¹⁵ Endabrechnung der bayerischen „Centralkassa der aufgehobenen ständischen Klöster und Chorstifter 1803“ von 1825; vgl. R. von Oer, Säkularisation (Anm. 5), S. 84-86. Im Rheinland ist vor einiger Zeit eine aufwändige Untersuchung abgeschlossen worden, in der zumindest der Verkaufswert aller säkularisierten Institutionen ermittelt wurde; vgl. Manfred Koltes, Dateimaterial der zu veräußernden Nationalgüter in den vier rheinischen Departements 1803–1813, CD-Beilage zu Georg Mölich/Joachim Oepen/Wolfgang Rosen (Hg.), Klosterkultur und Säkularisation im Rheinland, Essen 2002.

¹⁶ Vgl. Joachim Wibbing, Art. Schildesche – Damenstift, in: Westfälisches Klosterbuch Teil 2 (Anm. 14), S. 329-335.

¹⁷ Vgl. Rudolf Vierhaus, Säkularisation als Problem der neueren Geschichte, in: Irene Crusius (Hg.), Zur Säkularisation geistlicher Institutionen im 16. und im 18./19. Jahrhundert (VMPIG 124/StGS 19), Göttingen 1996, S. 13-30, Zitat S. 29: „Eine Gesamtbilanz der Säkularisationsverluste der Kirche – übrigens auch der evangelischen, der z. B. in Württemberg und Preußen beträchtlicher Landbesitz entzogen wurde – ist noch immer nicht möglich.“

¹⁸ RDHS § 35.

fiel der Unterhalt für die ehemaligen Nonnen und Mönche nur in den seltensten Fällen wirklich ins Gewicht. Die Sorge um den Unterhalt der vielen „ererbten“ Gebäude hatte schon Karl Freiherr vom Stein angesprochen.

Ein zusätzliches Phänomen, das damals weniger in den Blick kam, war die Tatsache, dass viele der enteigneten Klöster und Stifte nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hatten. § 36 des RDHS hatte ausdrücklich nur erstere im Blick: „Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, sowie die der Disposition der Landesherrn überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften über“.¹⁹ Von damit verbundenen Verpflichtungen war hier nicht die Rede.²⁰ Doch auch die übernahmen diese neuen Besitzer nun zwangsläufig. Hierzu gehörte auch das jus patronatus. So formulierte die preußische Generalinstruktion vom 18. Januar 1803 in § 28 explizit: „Das Patronatsrecht sowohl über die evangelischen als die katholischen Pfarren fällt dem Landesherrn *mit allem, was dem anhängig ist, anheim.*“²¹

5. Der historische Ursprung der Patronats-Rechte und -Pflichten

Was ist dieses jus patronatus, das Patronatsrecht? Das Patronat ist ein kirchenrechtliches Institut, das aus einem System von Rechten und Pflichten besteht. Das Prinzip des wechselseitigen Gebens und Nehmens, des do ut des, ist dafür grundlegend. Das Patronat geht auf das mittelalterlich-germanische Eigenkirchenwesen (ein von dem Rechtshistoriker Ulrich Stutz geprägter Begriff, der dem mittelalterlichen „ecclesia propria“ entspricht) zurück.²² In den stark ländlich geprägten Gebieten war es für die Verbreitung des Christentums sehr wichtig, dass der Grundherr auf seinem Grund und Boden eine Kirche erbaute oder

¹⁹ RDHS § 36.

²⁰ In einem Gutachten vom 06.03.1914 bestritt der Geheime Regierungsrat Dr. Lezius, dass der Staat universaler Rechtsnachfolger der Klöster geworden sei, dies gehe aus § 36 Reichsdeputationshauptschluss nicht hervor. Deshalb habe der Staat auch keine finanziellen Verpflichtungen über die dort genannte Unterhaltung der Domkirchen und Pensionen der Geistlichkeit. Das Gutachten wurde in Folge vom Geistlichen Ministerium Berlin an die Regierung Arnberg versandt; es sprach aber nicht für die juristische Mehrheitsmeinung; Staatsarchiv (StA) Münster, Regierung Arnberg, Nr. 26669.

²¹ R. v. Oer, Säkularisation (Anm. 5), S. 50. Zweite Hervorhebung von mir (V. v. B.).

²² Ulrich Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts (Libelli 28), Darmstadt 1955, S. 7-51.

besaß; erst so konnte durch einen regelmäßigen Gottesdienst das Christentum verbreitet werden. Stolgebühren und andere Erträge dieser Kirche waren erst einmal für den Lebensunterhalt des Priesters oder für die Bauunterhaltung der Kirche bestimmt. Die Überschüsse aber standen dem Eigenkirchenherrn zu.²³ Ferner durfte der Eigenkirchenherr einen ihm genehmen Priester einsetzen und über Ausgestaltung von Gottesdienst und Kirche bestimmen. Etwa im 7. Jhd. setzte sich das Eigenkirchenwesen durch; im 9. Jhd. wurde es auch kirchenamtlich anerkannt.²⁴ Das Eigenkirchenwesen hat die Christianisierung der Germanen erst ermöglicht, weil es flexible Lösungen vor Ort zuließ.

Durch die dadurch bewirkte Dezentralisierung verringerte sich aber die Macht der Bischöfe und im Endeffekt des päpstlichen Roms. Folglich unternahm man immer wieder Anstrengungen, die römisch-katholische Ordnung durchzusetzen. Im 11. Jahrhundert gelang dies der Kanonistik.²⁵ Die katholischen Rechtswissenschaftler verwandelten das Eigenkirchenwesen als „Ausdruck der Laienmacht in der Kirche“ in das Patronat als „Amt des Laien in der Kirche“.²⁶ Das Eigenkirchenwesen hatte als quasi weltliches Recht ohne Genehmigung durch die Kirchengewalt funktioniert, das Patronat demgegenüber war ein innerkirchliches Rechtsinstitut. Die Gründe für die Verleihung oder Nicht-Verleihung eines Patronats wurden durch kirchliche Zentralinstanzen festgelegt.²⁷ Auch das patronatische Präsentationsrecht für die Pfarrstelle war nun gewissen Bedingungen unterworfen und zugunsten der bischöflichen Macht eingeschränkt. Eine Reihe an Ehrenrechten, wie z. B. ein Ehrenbegräbnis oder eine Patronatsloge im Kirchoraum, blieb bestehen.

Die Kanoniker entwickelten eine differenzierte Begrifflichkeit, um dem in der Wirklichkeit sehr komplexen Phänomen juristisch gerecht zu werden. Wichtig ist dabei vor allem die Unterscheidung von Real- und Personalpatronaten: Realpatronate waren an den Besitz, also zu meist Grund und Boden gebunden, blieben also beispielsweise bei dem

²³ So mag für den Kirchbau auch die Kapitalanlage als ein Motiv unter anderen eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt haben; vgl. U. Stutz, *Eigenkirche* (Anm. 22), S. 49.

²⁴ Vgl. Peter Landau, *Ius patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts* (FKRG 12), Köln/Wien 1975.

²⁵ Dennoch war es hier wie so oft in der Kirchengeschichte: Nicht immer hielt man sich vor Ort an die zentralen Vorgaben und ließ vielfach das Althergebrachte bestehen.

²⁶ Peter Landau, *Art. Patronat*, in: TRE Bd. 26, S. 106-114, hier S. 106.

²⁷ Nach der klassischen Regelung mussten entweder *possessio* (Besitz), *constructio* (Bau) oder *locupletatio* (Bereicherung) einer Kirche vorhanden sein.

Verkauf eines Gutes vor Ort. Personalpatronate galten dem Patron persönlich und nicht in seiner Eigenschaft z. B. als Grundbesitzer. Obwohl es beim Regelfall einer Einzelperson als Patron blieb, waren auch juristische Personen, also Korporationen oder Kommunen zum Erwerb des Patronats berechtigt.²⁸

Mit der Reformation wurde zwar ein neues Element der Kirchenordnung eingefügt, nämlich das landesherrliche Kirchenregiment, aber das Patronat blieb daneben so gut wie unverändert in den reformatorischen Kirchen bestehen – und zwar lutherisch wie reformiert.²⁹

Ein wichtiger Einschnitt in der neuzeitlichen Geschichte des Patronats war das preußische Allgemeine Landrecht von 1794. Erstmals regelte ein staatliches Gesetzbuch das Patronat, und zwar für die katholische wie für die evangelische Kirche. So bestimmte das ALR die Pflichten, vor allem die patronatliche Baulast, die bei Stadtkirchen ein Drittel, bei Landkirchen zwei Drittel betragen sollte.³⁰ Bezüglich der Pfarrstellenbesetzung legte das ALR fest, was bisher schon Praxis war: „Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung eines neuen Pfarrers.“³¹ Auch das Recht des Patrons, bei eigener Verarmung aus dem Kirchenvermögen unterstützt zu werden, blieb bestehen.³² Dabei ging das ALR weiterhin vom Patronat einer Einzelperson über eine Kirchengemeinde aus; kommunale und königliche oder staatliche Patronatskirchen wurden nur am Rande erwähnt.³³

²⁸ Vgl. P. Landau, *Ius patronatus* (Anm. 24), S. 41-45.

²⁹ Vgl. Vicco von Bülow, *Das Patronat – keine reformierte Unmöglichkeit! Zur Geschichte des Patronats in reformierten Kirchen*, in: J. Marius und J. Lange van Ravenswaay/Hermann Selderhuis (Hg.), *Spurensuche. Vorträge der vierten Emdener Tagung zur Geschichte des reformierten Protestantismus* (EbzrP 8), Wuppertal 2004, S. 29-36.

³⁰ Allgemeines Landrecht (ALR) § 731 und 740 (Teil II, Titel 11), zit. nach: Hans Hattenhauer (Hg.), *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794*. Textausgabe, Frankfurt am Main/Berlin 1970.

³¹ ALR § 327 (Teil II, Titel 11); vgl. § 587.

³² ALR § 595 (Teil II, Titel 11). Dass dieses Recht einmal faktisch zum Tragen kam, ist mir bisher nicht bekannt geworden.

³³ ALR § 698 (Teil II, Titel 11) (königlich); vgl. Johannes Heckel, *Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen in der Evangelischen Landeskirche und in den katholischen Diözesen Altpreußens* (Sonderabdruck aus ZSRGK Bd. XLVI/15 {1926}, S. 200-325), Weimar 1926, S. 18. In § 604 wird erwähnt, dass der Staat in bestimmten Fällen die Patronate untergegangener Güter übernehmen kann, in § 615, dass „auch einem Collegio, Corporation, oder Commune“ das Kirchenpatronat zukommen kann, wobei die Ausübung in den meisten Fällen wohl einer Einzelperson zukäme, die mit einem diesbezüglichen Amt versehen sei (§ 616, Teil II, Titel 11).

Das Staatspatronat galt also rein rechtlich als Privatpatronat³⁴ und hatte diesem gegenüber keine besonderen Eigenschaften.³⁵

Die Begrifflichkeit ist durchaus verwickelt: Neben der Differenzierung in Personal- und Realpatronate tritt nun die zwischen Privat- und Staatspatronaten. Diese Unterscheidungen sind nicht identisch! Ein Privatpatronat z. B. kann sowohl in der Form eines Personal- als auch in der eines Realpatronats existieren. „Personal“ und „privat“ sind also hier nicht deckungsgleich. „Personal“ sind Patronate im Gegenüber zu „Real“-Patronaten, und das kann in beiden Fällen auch ein Staatspatronat sein. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts war nun der Unterschied zwischen Privat- und Staatspatronaten³⁶ von untergeordneter Bedeutung. Doch spätestens ab 1803 wurde die Sonderrolle der staatlichen Patronate augenfällig.

Meine These ist, dass die mit der Säkularisation 1803 beginnende Entwicklung einen bedeutenden Einschnitt in der Geschichte des Patronats darstellt. Das staatliche Patronat in seiner modernen Form ist hier entstanden und ohne diese Ereignisse nicht zu verstehen. Allerdings zeigte sich das Patronat in diesen Veränderungen als ein gerade durch seine Flexibilität überlebensfähiges Rechtsinstitut.

Doch bevor diese Entwicklung weiter verfolgt werden kann, muss zwecks Präzisierung der Begriff der Inkorporation erwähnt werden. Als inkorporiert bezeichnet man eine Pfarrei immer dann, wenn sie einer geistlichen Institution, v. a. einem Kloster oder Stift, vollständig einverleibt war.³⁷ Dieses Verhältnis war vor allem wirtschaftlich wesentlich umfassender als das Patronat. Im eigentlichen Sinne handelte es sich bei den bisher behandelten säkularisierten „Patronaten“ um Inkorporationen. Inkorporationen konnten jedoch nicht einfach auf den neuen Besitzer übertragen werden, da diese ja weltliche und nicht geistliche Herrscher waren. Insofern waren streng genommen die Inkorporationen mit der Aufhebung der geistlichen Institutionen erloschen. Man behandelte jedoch die alten Inkorporationen faktisch so, als wären es Patronate, die man dann uneingeschränkt auf die neuen Patronatsherren übertragen konnte. Diese Faktizität hat sich historisch durchgesetzt, wie überhaupt während der damaligen Säkularisationen auch nicht im-

³⁴ Der Begriff taucht allerdings im ALR nicht auf.

³⁵ Man kann fragen, ob die faktische Stellenbesetzungspraxis vor Ort nicht schon seit der Reformation eine andere war; so J. Heckel, *Besetzung* (Anm. 33), S. 18.

³⁶ Auf Kommunalpatronate wird in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen. Sie sind aber strukturell eher den Staatspatronaten verwandt, weil in beiden Fällen eine Korporation als Patron auftritt.

³⁷ In diesem Falle war dann das Stiftskapitel oder das Kloster als juristische Person Pfarrer der Gemeinde. Der Pfarrdienst selbst wurde von einem vicarius ausgeübt. Vgl. Heribert Schmitz, *Art. Inkorporation*, in: *LThK³* Bd. 5, Sp. 503-504.

mer auf alle juristischen und terminologischen Vorgaben Rücksicht genommen wurde.³⁸

6. Der Umgang mit dem Erbe: Der preußische Staat und seine Patronate im 19. Jahrhundert

Wie ging der preußische Staat nun mit den ererbten Patronaten um? Die Generalinstruktion vom Januar 1803 hatte sie staatlicher Verwaltung unterstellt: „Die etwanigen evangelischen Patronatsrechte verwaltet das Konsistorium dieser Konfession und in Ermangelung desselben die Organisations-Kommission, künftig aber das Landes-Kollegium, mit welchem das Konsistorium verbunden wird. [...] Es versteht sich, daß für die Anstellung neuer, es sei evangelischer oder katholischer Pfarrer, die Bestätigung des Organisations-Chefs im Fall einer Erledigung nachgesucht werden muß, und die erwähnten geistlichen Behörden nur den Vorschlag haben.“³⁹ Hier ist dreierlei festzuhalten: Erstens wurde die durch das ALR vorgegebene Richtung fortgesetzt, evangelische wie katholische Patronate ohne prinzipielle Unterschiede konfessionsübergreifend gleich zu behandeln. Zweitens waren zunächst die Rechte, hierunter besonders das Recht zur Pfarrstellenbesetzung, im Blick, die Pflichten dagegen wurden nicht erwähnt. Kann daraus geschlossen werden, dass ihre Erfüllung vorausgesetzt und nicht als problematisch angesehen wurde? Drittens schließlich waren die Konsistorien, also die für geistliche Angelegenheiten zuständigen Staatsbehörden, nur bedingt handlungsfähig. Sie durften zwar Kandidaten für eine Pfarrstelle präsentieren, das Berufungsrecht dagegen blieb höheren staatlichen Instanzen vorbehalten.

Die preußische Regierungsinstruktion „für die Regierungen in sämtlichen Provinzen“ vom 26. September 1808 präziserte dies einige Jahre später.⁴⁰ Sie sprach den jeweiligen Regierungen in den Provinzen das Recht zur „Besetzung der Stellen landesherrlichen Patronats“ als eines

³⁸ Für die stärkere Trennung von Inkorporation und Patronat (und damit für ein Fortbestehen der Zahlungspflichten aus dem Inkorporationsverhältnis) plädierte in den 1970er Jahren der landeskirchliche Archivar Dr. Hans Steinberg (z. B. im Schriftsatz vom 07.07.1975), Landeskirchliches Archiv (LKA) Bielefeld, Bestand A 6-06.

³⁹ Zit. nach R. v. Oer, Säkularisation (Anm. 5), S. 50 f.

⁴⁰ Vgl. J. Heckel, Besetzung (Anm. 33), S. 26-28. Vgl. a. a. O., S. 65: „Schon anlässlich der Steinschen Reformen des Jahres 1808 hatte man erwogen, diesem Mißstand durch Aufhebung des Patronats ein Ende zu bereiten. (Schreiben Steins vom 10.05.1808 ...)“

von mehreren kirchenhoheitlichen Befugnissen zu. Dadurch war in der Rechtsgeschichte des Patronats insofern ein wichtiger Punkt erreicht, als nun bei einer nennenswerten Anzahl der Pfarrstellen das jus patronatus mit dem landesherrlichen jus episcopale zusammenfiel. Patronat und landesherrliches Kirchenregiment waren somit nicht nur theoretisch in der Hand des Königs vereint, sondern auch in der praktischen Ausführung gemeinsam den Regierungen zugewiesen.

Das ALR hatte ja keine 15 Jahre zuvor das staatliche Patronat noch als eine Sonderform des Privatpatronats verstanden – nun war das Patronat des Staates vom behördlichen Stellenbesetzungsrecht qua Summepiskopat nur noch schwer zu unterscheiden. Dies hat in der Folgezeit zu vielen nicht nur begrifflichen Verwirrungen geführt. Viele gerade ostwestfälische Gemeinden unter landesherrlichem Kirchenregiment hielten Mitte des 19. Jahrhunderts den König für ihren Patron und bezeichneten ihn auch im Schriftverkehr so – dabei lag hier überhaupt kein Patronat im eigentlichen Sinne⁴¹ vor.

Nach althergebrachtem Patronatsrecht hätte das auf den entsprechenden Klöstern und Stiften liegende Real-Patronat auf die Käufer und neuen Besitzer übergehen müssen. Schon im Mittelalter hatte die Kanonistik entsprechende Regeln für den Verkauf von Patronaten aufgestellt,⁴² die auch im evangelischen Bereich weiterhin Geltung besaßen. In der Kabinetts-Order vom 9. Januar 1812 wurde jedoch festgelegt: „Bei Veräußerung von Domainen- und eingezogenen Gütern darf das Patronatrecht und die Jurisdiktion nicht mit verkauft, vielmehr müssen beide dem Staate vorbehalten werden.“⁴³ Drei Tage später bestimmte eine weitere Kabinetts-Order, dass der Käufer eines solchen Domänen-Gutes dennoch die entsprechenden Baulastsummen zu zahlen habe – und zwar zu Händen des „Kirchen- und Schulbaufond an die Regierungen“.⁴⁴ So hatte der Staat unter der Hand nicht nur die

⁴¹ Der König konnte nur im allgemeinen Wortsinne „Schutzherr“ der Gemeinde sein.

⁴² Vgl. P. Landau, *Ius patronatus* (Anm. 24), S. 94-101.

⁴³ Zit. nach: Johann August Ludwig Fürstenthal, *Repertorium über sämtliche, durch die Gesetz-Sammlung und die Amts-Blätter der Königlichen Regierungen (excl. der zu Posen, Brandenburg und Gumbinnen) seit ihrer Begründung bis 1836 publicirten das Kirchen- und Schul-Verfassungs-, Verwaltungs- und Polizei-Wesen betreffenden Verordnungen. Ein Handbuch für die Geistlichkeit beider Konfessionen, Kreis-, Stadt- und Land-Polizei-Behörden, Kirchen- und Schul-Patrone, Deputationen und Vorstände in den Königlichen Preussischen Staaten, Neisse 1837*, S. 174. Vgl. Georg Arndt, *Das Kirchenpatronat in Preußen und die Versuche seiner Aufhebung oder Ablösung*, Prenzlau 1921, S. 15 f.

⁴⁴ Kabinetts-Order vom 20.02.1802: „Die Patronatlasten der zu veräußernden Güter aber, sollen nach ihrem jährlichen Durchschnitt veranlagt, als Kanon auf die Güter gelegt, und von dem Erwerber derselben jährlich zum Kirchen- und Schulbaufond an die Regierungen gezahlt werden“; zit. nach J. A. L. Fürstenthal, *Repertorium*

Patronats-Rechte von den Patronats-Pflichten getrennt, sondern auch die Realpatronate wie Personalpatronate behandelt; erneut ein Vorgehen, zu dem er nicht nur kirchenrechtlich nicht befugt war. Doch die normative Kraft des Faktischen setzte sich durch.

Welche Motive standen hinter diesem Vorgehen? Dass – wie Johannes Heckel vermutet – dahinter auch das Motiv stand, dass mit Patronaten belastete Güter schwerer zu verkaufen waren, ist angesichts der genannten Verpflichtung zur Zahlung an die Regierungsfonds nicht völlig überzeugend.⁴⁵ Plausibler erscheint Heckels Annahme, der Staat wolle den „öffentliche[n] Charakter des Kirchenwesens“⁴⁶ wahren und das landesherrliche Kirchenregiment nicht durch privatpatronatliche Rechte einschränken lassen.

Der preußische Fiskus war an den Patronaten interessiert und deshalb bereit, auch künftig nicht unwesentliche Geldsummen dort zu investieren. Und diese Investition zahlte sich an einigen Stellen sichtbar aus: Nicht umsonst waren es zwei seiner Patronatsgemeinden, in denen König Friedrich Wilhelm III. 1817 erstmals die Union von reformierten und lutherischen Gemeinden durchführte.⁴⁷ Das war aber nur ein besonders deutliches Einzelbeispiel. Das Hauptinteresse dagegen lag auf dem Gebiet der besseren kirchenpolitischen Kontrolle, gerade in den neu erworbenen preußischen Provinzen. In einer späteren Stellungnahme nannte der preußische Minister für geistliche Angelegenheiten, von Mühlher, als einen der Hauptvorteile des Patronats, dass es mit seiner Hilfe möglich sei, „qualificirte Personen an die in Rede stehende Stelle zu bringen, verdiente Geistliche aus der Militairseelsorge, aus den Strafanstalten und aus schwierigen auswärtigen Posten nach längerer Dienstzeit angemessen zu versorgen und überhaupt ein Aufrücken aus schlechteren in besser dotirte Stellen möglichst zu vermitteln.“⁴⁸ Ohne

(Anm. 43), S. 174.

⁴⁵ Dennoch ist deutlich, dass den Käufern und neuen Besitzern der alten Güter die Patronatsrechte immer weniger bedeuteten. Deshalb waren sie auch kaum noch willens, die Patronatspflichten einzuhalten. Das dem Patronat zugrunde liegende Prinzip des gegenseitigen Gebens und Nehmens von Patron und Kirchengemeinde war hier beim Privatpatronat an einem empfindlichen Punkt gestört.

⁴⁶ J. Heckel, Besetzung (Anm. 33), S. 28.

⁴⁷ Vgl. Klaus Wappler, Reformationsjubiläum und Kirchenunion (1871), in: J. F. Gerhard Goeters/Rudolf Mau (Hg.), Die Geschichte der Evangelische Kirche der Union. Bd. 1: Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1859), Leipzig 1922, S. 93–114, hier S. 113.

⁴⁸ Außerdem sei „die herkömmliche Stellung des Patronats als einer fast ausschließlichen Vertretung des Laien-Interesses an der Kirche“ zu beachten. Dies galt allerdings vor allem für die östlichen Provinzen Preußens – in Westfalen und im Rheinland sollte das Laieninteresse ja durch den presbyterial-synodalen Aufbau der Kirchenordnung gewährleistet werden. Alle Zitate nach: Heinrich von Mühlher, Denk-

seine eigenen Patronatsstellen hätte der Staat seine personellen Vorstellungen in der Kirche nur deutlich mühsamer erreichen können. Die Möglichkeiten der Konsistorien waren beschränkt, da die örtlichen Privatpatrone sich wegen ihrer patronatlichen Rechte nicht an die konsistorialen Vorgaben halten mussten und dies auch nicht taten.

Gerade durch die Vielzahl der neu hinzu gekommenen säkularisierten Klosterpatronate (also eigentlich: Inkorporationen) hatte die preußische Krone nun ein weiteres Standbein gewonnen, um ihre kirchenpolitischen Vorstellungen vor Ort durchzusetzen. Die preußischen Könige benutzten also ihren Erbteil „Patronat“, um ihn im Grunde gegen die ursprüngliche Intention dieses Rechtsinstituts einzusetzen und es quasi von innen auszuhöhlen. Primär war das Patronat ja eben nicht zur Stützung der Zentralinstanz gedacht – waren es früher der Bischof und der Papst in Rom oder dann der preußische König als *summus episcopus*. Das Patronat war eben gerade ein Mittel zur lokalen Kirchenorganisation gewesen und hatte hier seine Stärken entwickelt. Landesherrliche Patronate hatten diese Funktion aufgegeben.

Das Erbe der Säkularisation hatte nicht nur neue Machtmittel, sondern auch neue Aufgabenbereiche mit sich gebracht, in denen der Staat seiner Verantwortung als Patron gerecht werden musste. Obwohl dies „bei der großen Mannigfaltigkeit der in den einzelnen Theilen der Provinz zur Anwendung kommenden Rechtsnormen“⁴⁹ schwierig war, versuchte der Staat immer wieder, diesen Bereich grundsätzlich zu regeln⁵⁰. Besondere Wirkung hatte hier eine Kabinettsorder Friedrich Wilhelms III. vom 25. September 1834. Sie legte fest, dass es trotz der „Verschiedenheit der Fälle und Verhältnisse“⁵¹ eine generelle Regelung der Ansprüche der entsprechenden „Pfarreien und Kirchen-Gemeinen an den Staat“ geben müsse. Vor allem definierte sie den Kreis der mit Dotationen zu bedenkenden Pfarrkirchen, der solche Pfarrkirchen umfassen solle, die entweder 1.) im Jahr 1803 schon als Gebäude zum klösterlichen Besitz gehört hatten, oder 2.) die aufgrund anderer förmlicher Verträge zu damals klösterlichen und jetzt staatlichen Zahlungen berechtigt seien oder 3.) „wenigstens 44 Jahre hindurch vom Jahre 1803 exclusive an zurückgerechnet, also vom Jahre 1759 ab, im fehlerfreien

schrift vom April 1870 (StA Münster, Regierung Arnsberg, Nr. 26666). Vgl. G. Arndt, Kirchenpatronat (Anm. 43), S. 35. 38-41.

⁴⁹ Geistliches pp. Ministerium Berlin, gez. Keller, an Oberpräsident von Duesberg, Münster, 21.08.1861, Abschrift, StA Detmold, Bestand M 1 II A, Nr. 241.

⁵⁰ Die Staatsminister für Finanzen, Maaßen, und für geistliche Angelegenheiten, von Altenstein, unterbreiteten Friedrich Wilhelm III. entsprechende Vorschläge.

⁵¹ Kabinettsorder vom 25.09.1834, Abschrift im StA, Oberpräsidium Münster Nr. 1861.

ununterbrochenen Besitze der, von dem aufgehobenen Kloster oder Stift ihr geleisteten Pfarrdienste, sich befunden hat“,⁵² wobei entweder bestehende Verträge oder eine mindestens 44-jährige lokale Observanz historisch nachzuweisen seien. Für Westfalen wären solche historische Nachweise beinahe unmöglich gewesen, weil im Geschehen der Säkularisation selbst die Klosterarchive mit sträflicher Missachtung behandelt und fast vernichtet wurden. Es ist ausgerechnet einem Bayern zu verdanken, dass die Archive der aufgehobenen Herforder Fürstabtei, des dortigen Stifts auf dem Berge, des Mindener Domarchivs oder des St. Andreas-Stifts in Lübbecke gerettet und archivalisch verzeichnet wurden. Karl August Graf von Reisach erwies damit nicht nur der preußischen Regierung, sondern auch der heutigen Wissenschaft einen wichtigen Dienst.⁵³

In der westfälischen Kirchenprovinz geriet das Patronat in der Folgezeit deshalb in die Kritik, weil die Bemühungen um einen presbyterial-synodalen Aufbau der Kirche – konsequent gedacht – keinen Raum für Patronate ließen.⁵⁴ Schließlich wurde dadurch ja das propagierte Recht der Gemeinden auf freie Pfarrwahl empfindlich eingeschränkt. Hauptsächlich im Blick waren dabei allerdings die echten Privatpatronate – die landesherrlichen Patronate spielten bei den entsprechenden Überlegungen kaum eine Rolle. Doch war es gerade der Landesherr, der zugunsten der Patronate eingriff, so dass im Endeffekt die 1835 in Kraft gesetzte Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung das Patronat unberührt ließ. In § 4 wurde das Gemeindegewahlrecht eben nicht für alle Gemeinden propagiert: „Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen.“⁵⁵ Dass dieser Paragraph durchaus umstritten war, zeigte die westfälische Provinzialsynode, die noch im Folgejahr – 1836 – Änderungen, vornehmlich „eine gewisse Beteiligung [...], etwan durch Präsentation dreier Candidaten seitens der Gemeinden“⁵⁶ forderte. Entgegen der genannten Bestim-

⁵² Ebd.

⁵³ Vgl. Joachim Wibbing, „Urkunden und Papiere ... auf dem Fußboden in großen Haufen aufgeschüttet“. Karl August Graf von Reisach (1774–1846) und die Anfänge des preußisch-westfälischen Archivwesens, in: Kloster – Stadt – Region. Festschrift für Heinrich Rüthing, hg. v. Johannes Altenberend in Zusammenarbeit mit Reinhard Vogelsang (Sonderveröffentlichungen des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 10), Bielefeld 2002, S. 413–434. Vgl. meine Rezension dieses Bandes in: JWK 98 (2003), S. 399–401.

⁵⁴ Vgl. den Brief des Münsteraner Konsistoriums an das Berliner Innenministerium, 12.11.1816, abgedruckt in: Wilhelm Heinrich Neuser (Hg.), Die Protokolle der lutherisch-reformierten Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere 1817–1834. Mit erläuternden Dokumenten. Teil 1: 1817, Münster 1997, S. 87–96.

⁵⁵ Zit. nach E. R. Huber/W. Huber, Staat (Anm.10), Bd. 1, S. 601.

⁵⁶ Beschluss der Westfälischen Provinzialsynode 1836, zit. nach Adolf Sellmann, Aus

mung beschloss die Synode, den Patronen das Stimmrecht bei der Pfarrwahl zu entziehen – und zwar allen Patronen, also auch dem König.⁵⁷ Fast postwendend kam die ablehnende Antwort aus Berlin:⁵⁸ Bei den Patronats-Stellen blieb diesbezüglich alles, wie es war.

Doch welche Stellen war nun genau Patronats-Stellen und welche nicht? Diese Frage bewog den Archiv-Sekretär der Mindischen Regierung, Heinrich Haarland, zu einer genaueren Untersuchung.⁵⁹ Er kam zu dem Ergebnis, dass 27 von 104 mindischen Pfarrstellen solche waren, „welche die aufgehobenen Abteien, Stifter und Klöster früher verliehen, und deren Collations Rechte, nach §36 des Reichs Deputations Haupt-Schlusses vom 25ten Februar 1803, auf den Landesherrn übergegangen sind.“ In Ostwestfalen gehörte also mehr als ein Viertel der Pfarrstellen zu den ehemals inkorporierten staatlichen Patronats-Stellen⁶⁰ In anderen Gebieten der Provinz Westfalen waren die entsprechenden Anteile niedriger: Als ein Beispiel mag die Mark gelten, in der die Klosterdichte geringer war und dementsprechend auch weniger Pfarrstellen durch die Säkularisation dem staatlichen Patronat unterstanden.⁶¹ Ein weiteres Beispiel war das Wittgensteiner Land, wo sämtliche Pfarrstellen durch die beiden Häuser von Sayn-Wittgenstein-

der Geschichte der westfälischen Pfarrerrwahlen, in: JWKG 35 (1934), S. 63-88, hier S. 84.

⁵⁷ Vgl. Wilhelm H. Neuser, Die Revision der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung, in: Joachim Rogge/Gerhard Ruhbach (Hg.), Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 2: Die Verselbständigung der Kirche unter dem königlichen Summepiskopat (1850–1918), Leipzig 1994, S. 78-96, hier S. 84.

⁵⁸ Mitgeteilt durch das Konsistorium am 04.10.1836, vgl. ebd.

⁵⁹ Vgl. zu Heinrich Haarland (1800–1879) J. Wibbing, Urkunden (Anm. 53), S. 425. Haarland gliederte die 104 evangelischen Pfarrstellen des Mindischen Regierungsbezirks je nach der Art der Pfarrstellenbesetzung in 5 Gruppen, wobei insgesamt 52 Pfarrstellen aus verschiedenen Gründen unter landesherrlichem Patronat standen, bei weiteren 34 war der Grund des landesherrlichen Patronats unklar, 18 standen unter Privatpatronat. Vgl. Haarland an Regierung Minden, 19.04.1835, StA Detmold, Bestand M 1 II A, Nr. 241.

⁶⁰ Gesamtzahlen für Westfalen liegen mir für diese Zeit nicht vor; erst in späterer Zeit kam es zu umfassenden Übersichten. Vgl. G. Arndt, Kirchenpatronat (Anm. 43), S. 10 f.: In den Jahren 1880 bzw. 1910 waren immerhin 162 der 417 (=39%) bzw. 247 der 670 (=37%) westfälischen Pfarrstellen landesherrlichen Patronats, die allermeisten (145 bzw. 202) allerdings mit alternativer Mitwirkung der Gemeinde. Gegenüber den Verhältnissen in Preußen (45 bzw. 48%) oder gar im Reich (55 bzw. 55%) war die relative Zahl der staatlichen Patronatsstellen allerdings tatsächlich vergleichsweise gering (G. Arndt, a. a. O., S. 15, Anm. 9, spricht davon, staatliche Patronate kämen in Westfalen „vereinzelt vor“).

⁶¹ Auf die Mark bezieht sich die Angabe von Generalgouverneur von Vincke im Brief an Innenminister von Schuckmann vom 29.01.1815, vor 1806 habe es in der gesamten Provinz nur eine landesherrliche Patronats-Stelle gegeben, und zwar in der reformierten Gemeinde Drechen; StA Münster, Oberpräsidium Münster 807. Vgl. A. Sellmann, Geschichte (Anm. 56), S. 71-74.

Berleburg und Sayn-Wittgenstein-Hohenstein besetzt wurden.⁶² Auch hier hatte der Reichsdeputationshauptschluss für eine beträchtliche Veränderung gesorgt: In den bis dahin selbstständigen Grafschaften hatten die beiden Grafen als Landesherren die Pfarrstellen besetzt, durch den Reichsdeputationshauptschluss waren sie mediatisiert und 1817 der preußischen Provinz Westfalen eingegliedert worden.⁶³ Den in den Fürstenstand erhobenen ehemals reichsunmittelbaren Herrschern blieb unter anderem der nun als Patronatsrecht deklarierte Anspruch auf Pfarrstellenbesetzung. Dieses Patronat galt ausnahmslos für alle Pfarrstellen, so dass ein staatliches Patronat in dieser Region gar nicht vorkam.

Auf die weitere Geschichte des Patronats im 19. Jhd kann an dieser Stelle nur exemplarisch eingegangen werden. So blieb beispielsweise das Patronat durch die Revolution von 1848 nicht unbehelligt. Die Verfassungsurkunde aus diesem Jahr⁶⁴ legte fest: „Über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben ist, wird ein besonderes Gesetz ergehen.“⁶⁵ Der Minister für geistliche Angelegenheiten, von Ladenberg, kommentierte, dass dies besonders für staatliche Patronate gelte, denn es sei „nicht in Abrede zu stellen, daß das fiskalische Patronat mit der veränderten Stellung des Staates zu der Kirche nur schwer vereinbar sein wird.“⁶⁶ 1848 entwickelten sich die

⁶² Es gehörte zum preußischen Regierungsbezirk Arnsberg. Vgl. grundsätzlich Günther Wrede, Territorialgeschichte der Grafschaft Wittgenstein. M. e. Atlas v. 12 Kartenblättern (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte I/3), Marburg 1927; Johannes Burkardt/Andreas Kroh/Ulf Lückel (Hg. i. A. des Kirchenkreises Wittgenstein), Die Kirchen des Kirchenkreises Wittgenstein in Wort und Bild, m. Beitr. v. Eberhard Bauer/Bernd Geier/Eckhard Linke, Bad Fredeburg [2001].

⁶³ Vgl. Harm Klüeting, Geschichte Westfalens. Das Land zwischen Rhein und Weser vom 8. bis zum 20. Jahrhundert, Paderborn 1998, S. 258 f.

⁶⁴ Verfassungsurkunde vom 05.12.1848, Art. 14. Eine Kommission der Nationalversammlung hatte im Entwurf in Art. 20 noch deutlicher formuliert: „Das Kirchenpatronat sowohl des Staates als auch der Privaten soll aufgehoben werden. Die Aufhebung regelt ein besonderes Gesetz“; zit. nach G. Arndt, Kirchenpatronat (Anm. 43), S. 34 f.

⁶⁵ Zit. nach von Mühlens Denkschrift vom April 1870 (Anm. 48). Vgl. J. Heckel, Besetzung (Anm. 33), S. 65.

⁶⁶ Kommentar von Ladenbergs zur 1848er Verfassung, 1849; zit. nach von Mühlens Denkschrift vom April 1870 (Anm. 48). So schlug er beispielsweise vor, die bisherige Reihenfolge umzukehren und die Präsentation den Staatsbehörden, die eigentliche Berufung aber den kirchlichen Organen zuzuschreiben. Dies geschah auch durch eine Kabinettsorder vom 10.01.1857; vgl. J. Heckel, Besetzung (Anm. 33), S. 104-110. „Berücksichtigt man nun, daß die Besetzung der fiskalischen Patronate für gewöhnlich den Konsistorien zugewiesen und nur ausnahmsweise der Zentralinstanz vorbehalten ist, so läßt sich das Ergebnis der Auseinandersetzung zwischen Staat und evangelischer Kirche im Jahre 1857 folgendermaßen zusammenfassen: *Der Staat hat das im alten fürstlichen in patronatus liegende Besetzungsrecht der Kirche überlas-*

Geschehnisse jedoch bekanntlich anders. Die oktroyierte Verfassung von 1850⁶⁷ veränderte die Formulierung von 1848 die Aufhebung der Patronate betreffend in eine Kann-Bestimmung. Schon bald wurden alle entsprechenden Gesetzentwürfe zurückgezogen.⁶⁸

Alle grundsätzlichen Überlegungen zum Patronat endeten immer wieder mit dem gleichen Ergebnis: seiner Beibehaltung mit allen Rechten und Pflichten.⁶⁹ Die Ausübung der Rechte verlief dabei im wesentlichen konfliktfrei. Die Besetzung staatlicher Patronatsstellen wurde zumeist durch das Konsistorium geregelt, Auseinandersetzungen darüber sind als Ausnahmen anzusehen.⁷⁰ Das ist bei den Pflichten anders. In den Akten staatlicher wie kirchlicher Provenienz finden sich immer wieder Streitigkeiten darüber, ob, wofür und wie viel der Fiskus an den

sen, er hat sich dabei für die Regel bloß ein Recht auf Gehör und nur ausnahmsweise ein förmliches Einspruchsrecht gesichert“ (a. a. O., S. 115). Nach W. H. Neuser, Revision (Anm. 57), S. 88, hatte schon eine königliche Verordnung vom 27.06.1845 das Recht zur Besetzung königlicher Patronatsstellen von den Regierungen auf die Konsistorien übertragen. Noch 1850 legte allerdings ein königlicher Erlass fest, dass die Entscheidung bei landesherrlichen Patronatspfarrstellen beim Minister verbleibe und der EOK nur ein Mitspracherecht habe. Vgl. Hartmut Sander, Die oktroyierte Verfassung und die Errichtung des Evangelischen Oberkirchenrats (1580), in: J. F. Gerhard Goeters/Rudolf Mau (Hg.), Die Geschichte der Evangelische Kirche der Union. Bd. 1: Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1859), Leipzig 1922, S. 402–418, hier S. 417.

⁶⁷ Verfassung vom 31.01.1850, Art. 17; vgl. H. Sander, Verfassung (Anm. 66).

⁶⁸ Zwanzig Jahre später stellte eine Denkschrift des Ministeriums für die geistlichen Angelegenheiten (von Mühler) fest, dass sich – zumindest in der evangelischen Kirche – „ein allgemeines Verlangen nach Aufhebung des landesherrlichen Patronats im eigentlichen Sinne des Wortes nicht kundgegeben“ habe; zumindest habe man ein solches Verlangen seitens des Ministeriums nicht wahrgenommen. Vgl. von Mühlens Denkschrift vom April 1870 (Anm. 48). Man plädierte deshalb auch angesichts neuerer politischer Gegenvorschläge für die Beibehaltung des Staatspatronats.

⁶⁹ Vgl. J. Heckel, Besetzung (Anm. 33), S. 55: „Abgesehen von solchen mehr partikularen und provinziellen Bestrebungen richtete sich der Kampf evangelischer Kreise nicht auf die Beseitigung des landesherrlichen Patronates, sondern auf die *Reform seiner Ausübung*.“ Vgl. aber W. H. Neuser, Revision (Anm. 57), S. 90.

⁷⁰ Dies ist gerade vor dem Hintergrund der Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873/76 zu sehen, in der die Gemeinden bei jeder zweiten Besetzung einer staatlichen Patronatsstelle das Wahlrecht erhielten. Vgl. J. Heckel, Besetzung (Anm. 33), S. 118. Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10.09.1873, durch Kabinettsorder vom 28.07.1876 auf Rheinland und Westfalen ausgedehnt, legte in § 32 Abs. 1 Ziff. 2 fest: „Pfarrstellen, welche bisher auf Grund des fiskalischen Patronats, spezieller Statuten oder aus anderen Gründen der freien kirchenregimentlichen Besetzung unterlegen haben, werden dergestalt besetzt, daß die Kirchenbehörde in dem einen Erledigungsfall mit, in dem anderen ohne Konkurrenz einer Gemeindevahl den Pfarrer beruft“ (vgl. Gottlieb Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905, S. 327).

Bauunterhaltungskosten staatlicher Patronatskirchen beizutragen habe. In vielen Fällen kam es zu Gerichtsverfahren, zum Teil durch alle Instanzen bis hin zum Reichsgericht. Dabei ging es vor allem um zwei Problemkreise: Ist der Fiskus als Patron überhaupt zu finanziellen Leistungen an die Kirchengemeinde verpflichtet? Und: Ist die in Rede stehende Baumaßnahme in diese Baulastpflicht eingeschlossen, ist sie also zur Durchführung eines geregelten Gottesdienstes notwendig?⁷¹

Doch nicht nur Neu- oder Umbauten ganzer Kirchengebäude waren Gegenstand kirchlicher Antragsstellung und staatlicher Patronatszahlung. So ging es beispielsweise um Heizungs- und Beleuchtungsanlagen, um Konfirmandensäle und Pfarrhäuser, aber auch um solche Details wie Huthaken, Waschkessel, Kronleuchter und ihre Finanzierung⁷² – der Staat hatte mit der Säkularisation auch Pflichten auf sich geladen, die ihm Jahrzehnte lang nicht unwesentlich Mühe bereiteten. Meist allerdings verlief die Regelung bei landesherrlichen Patronatsstellen in Westfalen reibungslos.⁷³ Doch in einigen Gemeinden kam es häufiger zu Auseinandersetzungen. Rückblickend auf eine lange Prozessgeschichte bezeichnete das Regierungspräsidium Detmold seufzend

⁷¹ Zur Beantwortung der ersten Frage mussten oftmals eingehende Aktenstudien betrieben werden. Dies war nicht immer einfach, war doch oft gar nicht bekannt, wo die relevanten Aktenstücke lagerten. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, was ein Bündler Pfarrer an seinen Superintendenten schrieb, den er um Mithilfe in einer Auseinandersetzung mit verweigerten staatlichen Zuschüssen für den Bündler Kirchneubau bat: „Der Patron, denkt man, hat doch seine Pflichten und das Landrecht redet davon; soll er dennoch nichts zu leisten brauchen: warum denn nicht? – Möge hohe Behörde freundlichst geneigt sein, uns in dieser Hinsicht über die Sache Licht zu geben.“ Doch auch „hohe Behörde“ konnte nicht verhindern, dass sich in diesem Fall die staatliche Verwaltung mit ihrer Ansicht durchsetzte, es seien keine Zuschüsse zu zahlen. Pfarrer Schroeder, Bünde, an Superintendent Massmann, Berg bei Herford, 13.05.1861, LKA Bielefeld, Bestand 4,54 Nr. 6,2.

⁷² Folgendes Briefzitat verdeutlicht, bis in welche Kleinigkeiten die staatliche Verwaltung kirchliche Baubelange regelte. So schrieb ein Beamter des preußischen Hochbauamts Bielefeld an die Kirchengemeinde Stift Quernheim: „Gegen die Anbringung von Haken zum Aufhängen von Hüten an die Kirchenbänke habe ich nichts einzuwenden, wenn die Haken unterhalb des Buchbrettes angebracht werden. Für irgendwelche Arbeiten stehen mir im laufenden Rechnungsjahr im Patronatsbaufonds Mittel nicht mehr zur Verfügung. Ich kann daher erst dann die für den Waschkessel verauslagten Kosten übernehmen, wenn mir im kommenden Rechnungsjahr neue Mittel überwiesen sind. Ob ich im nächsten Rechnungsjahr noch in der Lage sein werde, die Kosten der Instandsetzung des Kronleuchters zu übernehmen, hängt von der Höhe der demnächst zu überweisenden Mittel ab. Wenn es eben möglich sein sollte, werde ich aber auch dann noch dazu bereit sein.“ Hochbauamt, gez. Gelhausen, an Presbyterium Stift Quernheim, 17.03.1931, LKA Bielefeld, Bestand 4,23 Nr. 5,1.

⁷³ Oberpräsidium Münster an geistliches Ministerium Berlin, 13.06.1916, StA Münster, Oberpräsidium Münster 2028, Bd. 2, Bl. 292 f.

die Mariengemeinde in der Bielefelder Neustadt als eine besonders „klagefreudige[.]“ Antragstellerin.⁷⁴

7. Das langlebige Erbe: Staatspatronate im 20. und 21. Jahrhundert

Auch im 20. Jahrhundert erwies sich das Patronat für den Staat als ein langlebiges Erbe. Anders das landesherrliche Kirchenregiment überlebte es das Ende der Monarchie 1918.⁷⁵ Auch während der nationalsozialistischen Herrschaft 1933–45 blieb das staatliche Patronat zwar nicht von den Geschehnissen unbeeinflusst, aber doch weitgehend intakt.⁷⁶

In der Nachkriegszeit übernahm die Bundesrepublik Deutschland diese finanziellen Verpflichtungen, wenn sie auch als dem Selbstverständnis nach weltanschaulich neutraler Staat nun auf jegliche Rechte bei der Stellenbesetzung verzichtete.⁷⁷ Die Anzahl der Staatspatronate in der EKvW beträgt heute 24 Pfarrstellen in 15 Gemeinden; sie werden vom Land NRW wahrgenommen.⁷⁸ Mit einer Ausnahme gehen sie alle auf ehemals inkorporierte und dann im Gefolge von 1803 säkularisierte Pfarrstellen zurück.⁷⁹ Diese Ausnahme ist die Kirchengemeinde

⁷⁴ Regierungs-Präsidium Detmold, gez. Dr. Rappold, an Rechtsanwälte Gehling und Kronshage, Bielefeld, 02.08.1983, Landeskirchenamt Bielefeld, lfd. Registratur, Akz. Bielefeld-Neustadt-Marien 4/1, Bd. IV.

⁷⁵ In einigen Landeskirchen wurden die Privatpatronate abgelöst; in Westfalen wie in allen anderen preußischen Kirchenprovinzen dagegen blieben sie bestehen. Die Preußische Verfassung legte zwar 1920 fest, das Patronat sei auf Antrag eines Beteiligten aufzuheben, „sobald die vermögensrechtlichen Verpflichtungen abgelöst sind.“ [Art. 83, Abdruck und Kommentar vgl. G. Arndt, Kirchenpatronat (Anm. 43), S. 48 f.] Weil dieses Einvernehmen aber nur in den seltensten Fällen herzustellen war, blieb diese Bestimmung ziemlich folgenlos.

⁷⁶ Dass die staatlichen Patronatsstellen Teil der kirchenpolitischen Vorgänge jener Zeit waren, ist verständlicherweise zu vermuten, kann aber an dieser Stelle nicht weiter belegt werden.

⁷⁷ Vgl. Ludwig Renck, Patronate der öffentlichen Hand, in: Die öffentliche Verwaltung, Heft 13/2003, S. 526–533, hier S. 527.

⁷⁸ In Bezug auf die Privatpatronate einigte man sich in der Evangelischen Kirche von Westfalen 1950 auf das sogenannte Bosfelder Abkommen, das leicht abgeändert noch heute gilt. So gibt es im Gebiet der EKvW derzeit 23 Gemeinden mit 27 Privatpatronatspfarrstellen. Vgl. Vicco von Bülow, Spuren des Patronats – auch in westfälischen Archiven, in: Archivmitteilungen der Westfälischen Kirche, hg. v. Landeskirchlichen Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen, Nr. 12/13 (2002/2003), S. 83–93, hier S. 91.

⁷⁹ Vgl. Klaus-Dieter Hömig, Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche unter besonderer Berücksichtigung württembergischer Verhältnisse (Juristische Studien 14), Tübingen 1969, S. 106: „Zu einem großen Teil gehen sie [i. e. die Staatsleistungen an die Kirche] jedoch auf

Arnsberg, die 1816 im Gefolge der Erhebung der Stadt zum preußischen Regierungssitz gegründet wurde.⁸⁰ Die anderen staatlichen Patronatskirchen befinden sich – nach Kirchenkreisen geordnet – in folgenden, vor allem ostwestfälischen, Gemeinden: Im Kirchenkreis Bielefeld sind es die Gemeinden Altstadt-Nicolai (2 Pfarrstellen), Jakobus (1), Neustadt-Marien (2), Paul-Gerhardt (1), Jöllbeck (1) und Schildesche (1). Im Kirchenkreis Herford sind es: die Marien- (3) und die Münster-Gemeinde (4), Spenge (1) und Stift Quernheim (1). Im Kirchenkreis Lübbecke steht der Chor der St. Andreas-Kirche zu Lübbecke unter staatlichem Patronat; im Kirchenkreis Münster sind die Apostel- (1), die Erlöser- (2) und die Lukas-Gemeinde (1) zu nennen. Im Kirchenkreis Paderborn kommt die Gemeinde Warburg-Herlinghausen in Betracht, im Kirchenkreis Tecklenburg die Kirchengemeinde Leeden (1), und schließlich im Kirchenkreis Unna die Doppelgemeinde Fröndenberg und Bausenhagen (2). Dabei übernimmt der Staat die Baulast in jeweils unterschiedlicher Höhe, angefangen von einem Drittel der Kosten z. B. für die Neustädter Marienkirche in Bielefeld bis hin zur 100%igen Baulastübernahme z. B. für die Münsterkirche in Herford.⁸¹

Es ist wohl nicht daran gedacht, diesen Zustand zu ändern. Die zuständigen Dezernate sorgen für seine ordnungsgemäße Durchführung, die entsprechenden Minister und Regierungspräsidenten stellen das Patronat nicht grundsätzlich in Frage. Was ist nun die Motivation des Landes NRW, auch unter geänderter Rechtslage und anderen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen am Patronat festzuhalten? Franz-Josef Kniola, seinerzeitiger Minister für Verkehr und Stadtentwicklung, formulierte es 1991 so: „Das Land versteht und praktiziert die Erfüllung von Kirchenbaulasten als eine besondere Möglichkeit, den Auftrag der Denkmalerhaltung wahrzunehmen.“⁸² Neben diesem sicherlich bestehenden allgemeinen kulturellen Motiv ist allerdings auch von Belang, dass das Patronat ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Rechtsinstitut ist, das nach juristischer Mehrheitsmeinung⁸³ nur in beiderseitigem Einverständnis aufgelöst werden kann. Auf römisch-katholischer Seite⁸⁴

den RDH zurück.“

⁸⁰ Vgl. Patronatsbauten. Dokumentation der Baudenkmäler in Nordrhein-Westfalen, hg. v. Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Düsseldorf 1991, S. 40.

⁸¹ Vgl. Patronatsbauten (Anm. 80), S. 72. 85.

⁸² Franz-Josef Kniola, Vorwort, in: Patronatsbauten (Anm. 80), S. 5.

⁸³ Vgl. P. Leisching, Art. Patronat, in: HRG Bd. 3, Sp. 1558-1564.

⁸⁴ Ein Ausblick auf das katholische Kirchenrecht im 20. Jahrhundert zeigt die dort juristisch festgelegte Zurückdrängung des Patronats: Nachdem der Codex Iuris Canonici 1917 zwar keine Neubegründungen mehr zuließ, aber das Rechtsinstitut als solches noch kannte, finden sich im aktuellen katholischen Rechtskodex (1983)

war dies im Bistum Paderborn der Fall: Dort wurden 1997 die noch bestehenden Staatspatronate des Landes NRW durch den sog. Paderborner Vergleich abgelöst.⁸⁵ Auf evangelischer Seite ist ein auch nur vergleichbares Interesse hieran nicht erkennbar.

8. Zum Schluss: Eine Frage

Karl Freiherr vom Stein hatte 1802 befürchtet: „Bey der ungeheuren Menge großer Gebäude, die wir bekommen, ist man in Verlegenheit, was damit anzufangen, ich fürchte, es werden die Ruinen des 19. Jahrhunderts.“⁸⁶ Zwar war Stein so hellichtig, nicht nur die positiven, sondern auch die negativen Seiten der neuen Erbschaft zu sehen, aber seine Angst vor den „Ruinen des 19. Jahrhunderts“ war nicht durchgängig zutreffend. Auch wenn kirchliche Gebäude zu Ruinen verfielen, existieren auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts noch einige, die weiterhin aus staatlichen Mitteln zu unterhalten sind. Daran wird derzeit weder staatlicher- noch kirchlicherseits gerüttelt. Vielleicht wünscht sich mancher allerdings im Stillen, dieses ungeliebte Erbteil wenn schon nicht abstoßen, so doch zumindest die mit ihm verbundenen Kosten verringern zu können.

Ein entsprechendes Beispiel findet sich der Ausgabe 2/1997 des Magazins „Kontakte. Infos aus der Staatlichen Bauverwaltung NRW“. In einem Artikel beklagte dort ein Mitarbeiter des Staatlichen Bauamtes Essen, dass das Land NRW als Rechtsnachfolger des Preußischen Staates Patron für 96 kirchliche Gebäude sei, für die eine Kirchenbaulast bestehe.⁸⁷ Und er fragte ironisch an, ob der Staat nicht die Rechtslage deutlicher zu seinen Gunsten auslegen müsse: „Bleibt zum Schluß nur noch die Frage, ob der verarmte Patron (jetzt also das Land NRW) nach § 595 des Allgemeinen Landrechts von 1817 [sic!, richtig: 1794] wirklich von der Kirche Unterhalt fordern kann?“

keine Spuren des Patronats mehr; vgl. P. Landau, Patronat (Anm. 26), S. 111-113.

⁸⁵ Vgl. Alfred Albrecht, Der Paderborner Vergleich. Erläuterungen und Anmerkungen zu dem Vergleich über kommunale Kirchenbaulasten in dem nordrhein-westfälischen Gebiet des Erzbistums Paderborn vom 19./21.11.1997, hg. v. Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn. Presse- u. Informationsstelle, Paderborn 1998.

⁸⁶ K. vom Stein, Briefwechsel (Anm. 1), S. 613.

⁸⁷ Erich Pfandhöfer (Staatliches Bauamt Essen), Verarmte Patrone: Kirche zu Unterhaltungszahlung verpflichtet?, in: Kontakte. Infos aus der Staatlichen Bauverwaltung NRW 2/1997.

Diese Frage lässt sich im Grunde⁸⁸ nicht anders als ironisch beantworten.

⁸⁸ Wenn man – was nicht anzunehmen ist – ernsthaft darauf eingehen müsste, könnte man mit §§ 596, 597 (Teil II, Titel 11) des ALR argumentieren: Die Kirche muss den verarmten Patron nur dann unterstützen, wenn sie finanziell dazu in der Lage ist und wenn niemand anders gesetzlich verpflichtet ist, den Patron zu ernähren. Frage und Antwort bewegten sich allerdings in diesem Fall in einem weitgehend realitätsfernen Raum.